

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015 erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es erforderlich, die auf Grundlage des § 18 Abs. 4 sowie des § 85 Abs. 1 VAG erlassene Verordnung über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung (Gewinnbeteiligungs-Verordnung – GBVVU), BGBl. II Nr. 398/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, neu zu erlassen.

In der Lebensversicherung müssen Versicherungsunternehmen die Prämien für Lebensversicherungsverträge gemäß § 92 Abs. 3 VAG 2016 so festsetzen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus diesen Versicherungsverträgen gewährleistet ist. Wegen der Langfristigkeit der meisten Lebensversicherungsverträge und der im Allgemeinen fehlenden Möglichkeit der späteren Prämienanpassung müssen daher die Versicherungsunternehmen die Rechnungsgrundlagen so vorsichtig wählen, dass auch bei allfälligen ungünstigen Entwicklungen diese dauernde Erfüllbarkeit gegeben ist.

Die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung resultiert daraus, dass bei der Prämienkalkulation für längerfristige Lebensversicherungsverträge vorsichtige Rechnungsgrundlagen, dh. Annahmen über Zins-, Sterblichkeits- und Kostenentwicklung, verwendet werden müssen, um die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Der sich aus diesen Sicherheitszuschlägen ergebende Überschuss soll möglichst ungeschmälert den Versicherungsnehmern zugutekommen. Es darf daher nicht dem Belieben des Versicherungsunternehmens überlassen bleiben, ob und in welchem Ausmaß es die Versicherten am erzielten Überschuss beteiligt (vgl. bereits Baran, VAG³ Anm. 6 zu § 18 Abs. 4). Die Notwendigkeit der Regulierung ergibt sich auch daraus, dass die Gewinnbeteiligung während des laufenden Vertrages gewährt wird, währenddessen der Kunde nur mit Kündigung reagieren könnte, wenn er mit der Höhe seiner Gewinnbeteiligung unzufrieden ist. Gerade das kann aber in der Lebensversicherung für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich nachteilig sein. Diese „Überschüsse“ oder „Gewinne“ stellen dabei keinen Unternehmensgewinn im eigentlichen Sinn dar, da sie in erster Linie durch die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts verursacht sind. Aus diesem Grund wäre es auch nicht sachgerecht, wenn sie zur Gänze den Versicherungsunternehmen zukommen würden. Die Überschussgewährung dient also der nachträglichen Prämienkorrektur.

Es ist daher erforderlich, das Mindestniveau für eine angemessene Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer durch Verordnung zu konkretisieren. Den Versicherungsunternehmen ist es unbenommen, im Sinne eines marktwirtschaftlichen Wettbewerbes eine höhere als die in dieser Verordnung festgelegte Gewinnbeteiligung zu gewähren. Ebenso soll die Verordnung den dem Lebensversicherungsgeschäft inhärenten Möglichkeiten zum Ausgleich von Ertragsschwankungen, dh. der Bildung eines noch nicht erklärten Teiles der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung und von Bewertungsreserven der Aktiva, nicht entgegenstehen.

Die Versicherungsunternehmen können ebenfalls selbst festlegen, welche Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung sie in ihren Verträgen festsetzen. Diese Verordnung gibt lediglich vor, welche Mindestdotierung der Gewinnbeteiligung jährlich zu gewähren ist.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Versicherungsverträge, die im Rahmen der Kalkulation der Prämien Sicherheitszuschläge bei den Annahmen über die versicherungsmathematischen Parameter wie Rechnungszinssatz, Sterblichkeit oder Kosten verwenden, sind direkt abgeschlossene Lebensversicherungsverträge wie insbesondere Renten- und Erlebensversicherungen, Er- und Ablebensversicherungen oder Risikoversicherungen. Von der Verordnung ist deshalb jedenfalls die sogenannte klassische Lebensversicherung umfasst. Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsverträge sind nicht von der Verordnung umfasst, weil die wesentlichste Komponente für den Wert des Versicherungsvertrags, nämlich die Wertentwicklung des der Versicherung zu Grunde liegenden Vermögenswerts oder Index, von der allgemeinen Gestionierung und damit vom Gewinn des Versicherungsunternehmens unabhängig ist.

Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g ff EStG sind, sofern sie nicht ohnehin als fonds- oder indexgebundene Lebensversicherung konstruiert sind, nicht umfasst, weil dort die

Flexibilität der Gewinnzuweisung wegen des erhöhten Aktienanteils und der deswegen zu erwartenden höheren Volatilität der Kapitalerträge besondere Bedeutung erlangt.

Dennoch können auch die genannten, von der Verordnung nicht umfassten Versicherungsprodukte gewinnberechtigende Komponenten enthalten. Solche gewinnberechtigenden Komponenten haben dann im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016 „angemessen“ zu sein, wobei die vorliegende Verordnung eine Richtschnur für die Interpretation gibt.

Zu § 2:

Mit der Definition einiger Kernbegriffe soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen dieser Verordnung einheitlich interpretiert werden. Üblicherweise werden die Versicherungsverträge bezüglich der Gewinnverteilung unterteilt. Aus Gründen der Vereinheitlichung wird dafür anstatt der früher – nicht immer einheitlich verwendeten – Begriffe „Gewinn- und Abrechnungsverbände“ nur mehr der Begriff „Abrechnungsverband“ verwendet. Abrechnungsverbände sind typischerweise: Er- und Ablebensversicherungen, Rentenversicherungen, Risikoversicherungen usw., die unter anderem abhängig von Sterbe- bzw. Rententafel, Rechnungszins, Leistungs- und Risikospektrum und Kosten weiter unterteilt werden.

In der Verordnung wird nun explizit zwischen laufenden Gewinnen und Schlussgewinnen unterschieden. Laufende Gewinne und Schlussgewinne, sofern sie als Schlussgewinnfonds in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer (§ 144 Abs. 3 Posten D.V. VAG 2016) geführt werden, werden in ihrer Verwendung durch diese Verordnung normiert.

Gewinne werden entweder als laufende Gewinne erklärt oder als Schlussgewinne festgelegt. Das Wort „festgelegt“ wurde deshalb gewählt, um klarzustellen, dass – gemäß den Eigenschaften von Schlussgewinnen – sie nicht zu den erklärten Gewinnen gehören. Diese Diktion unterscheidet sich von derjenigen in Deutschland.

Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer besteht aus vier Teilen, nämlich den bereits erklärten laufenden Gewinnen, bereits festgelegten, aber noch nicht zugewiesenen Schlussgewinnen, dem Schlussgewinnfonds und den freien Gewinnen. Die erklärten oder festgelegten Teile werden benötigt, um die Gewinnzuteilung auf die einzelnen Versicherungsverträge innerhalb eines durch ein unternehmensspezifisches Gewinnsystem definierten Zuteilungszyklus vornehmen zu können. Die noch nicht erklärten Teile der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung gemäß § 92 Abs. 5 VAG 2016 setzen sich aus den bereits festgelegten, aber noch nicht zugewiesenen Schlussgewinnen, dem Schlussgewinnfonds und den freien Gewinnen zusammen. Der freie Teil hat die Funktion des Ausgleichs von Schwankungen der Kapitalerträge, dh. dass durch die Bildung und Auflösung dieser freien Rückstellungsteile eine über die Jahre relativ gleich bleibende Gewinnbeteiligung auch bei schwankenden Kapitalerträgen des Versicherungsunternehmens gewährt werden kann. Der Schlussgewinnfonds ist der Höhe nach anteilig einzelnen Verträgen zugeordnet und die Verfügbarkeit wird im § 6 geregelt.

Zu § 3:

§§ 3 und 4 legen die jährliche Mindestdotierung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer fest.

Neben den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer sind bei der Berechnung der Mindestgewinnzuteilung auch allfällige Direktgutschriften zu berücksichtigen. Solche werden entweder direkt in die Deckungsrückstellung der Versicherungsverträge gebucht oder im Wege der Verrechnung mit den Prämien berücksichtigt.

Dem Versicherungsnehmer haben – unter Berücksichtigung etwaiger Überdotierungen gemäß Abs. 2 – mindestens 85% der Mindestbemessungsgrundlage zugute zu kommen, sofern diese Bemessungsgrundlage positiv ist. Die Zuteilung von Anteilen eines allfälligen Verlustes an den Versicherungsnehmer ist nicht zulässig.

Mit dieser Verordnung soll keine optimale Höhe der Gewinnbeteiligung normiert werden. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass dem Versicherungsnehmer das Mindestmaß dessen, was im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016 als „angemessen“ angesehen werden kann, zugutekommt. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Kündigung während der Laufzeit eines Lebensversicherungsvertrages für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich nachteilig sein kann.

Versicherungsunternehmen können auch einen größeren Anteil der Gewinne als den in dieser Verordnung geforderten an ihre Versicherungsnehmer ausschütten. Allerdings ist Wettbewerb alleine nicht dazu geeignet, auch eine angemessene Mindestgewinnbeteiligung sicherzustellen.

Der Satz von 85% wurde in dieser Höhe festgelegt, weil die Unternehmen mit ihrem Eigenkapital Risiken übernehmen, für das ihnen ein Entgelt gebührt, seien es allgemeine unternehmerische Risiken, das Schwankungsrisiko der Versicherungsleistungen oder das nur bis zu einem gewissen Grad diversifizierbare und absicherbare Veranlagungsrisiko in Verbindung mit Verzinsungsgarantien, die die Versicherungsunternehmen ihren Versicherungsnehmern gegenüber abgeben.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Anrechnung von über dem Mindestausmaß liegenden Gewinndotierungen aus Vorjahren soll den Versicherungsunternehmen Spielraum bei der zeitlichen Verteilung der Gewinne einräumen, um auch dann eine Glättung der Gewinne der Versicherungsnehmer vornehmen zu können, wenn die Kapitalmärkte große Volatilität aufweisen. Indem der aus einem Jahr anrechnungsfähige Betrag für die Folgejahre um je 10% gekürzt wird, bleibt der Handlungsspielraum der Versicherungsunternehmen im Interesse der Versichertengemeinschaft beschränkt.

Wird aus einem bestimmten Jahr lediglich ein Teil des höchstmöglichen Anrechnungsbetrages in Anspruch genommen, so läuft die Abschreibung für den Restbetrag auf Basis des ursprünglichen höchstmöglichen Anrechnungsbetrags unverändert weiter.

Beispiel 1: Mit der Bilanz für das Jahr 2016 (Stichtag 31.12.2016) werden um 100 000 Euro mehr dotiert als mindestens erforderlich. Zur Bilanz für das Jahr 2017 könnten davon noch $100\,000 \times (100\% - 10\%) = 90\,000$ Euro auf die erforderliche Dotierung angerechnet werden, zur Bilanz für das Jahr 2018 $100\,000 \times (100\% - 2 \times 10\%) = 80\,000$ Euro, 2019 $100\,000 \times (100\% - 3 \times 10\%) = 70\,000$ Euro, 2020 $100\,000 \times (100\% - 4 \times 10\%) = 60\,000$ Euro usw. 2025 könnten (nur noch) 10.000 Euro angerechnet werden, zur Bilanz für das Jahr 2026 nichts mehr.

Werden nun zur Bilanz für das Jahr 2019 40 000 Euro im Sinne des § 3 Abs. 2 angerechnet und entsprechend weniger Gewinndotierung vorgenommen, so bleiben für 2020 noch $100\,000 \times (100\% - 4 \times 10\%) - 40\,000 = 20\,000$ Euro (wie erwähnt, wäre zur Bilanz für das Jahr 2020 ohne vorherige Anrechnung eine maximale Anrechnung von 60 000 Euro möglich; da bereits 40 000 angerechnet wurden, verbleiben aber nur noch 20 000 Euro) und für 2021 noch $100\,000 \times (100\% - 5 \times 10\%) - 40\,000 = 10\,000$ Euro und für 2022 und die weiteren Jahre nichts mehr für eine Anrechnung übrig.

Beispiel 2: Mit der Bilanz für das Jahr 2016 (Stichtag 31.12.2016) werden um 150 000 Euro mehr dotiert als mindestens erforderlich (vgl. § 3 Abs. 1), zur Bilanz für das Jahr 2017 um 100 000 Euro. Dann stehen etwa im Jahr 2020 aus dem Jahr 2016 noch $150\,000 \times (100\% - 4 \times 10\%) = 90\,000$ Euro und aus dem Jahr 2017 noch $100\,000 \times (100\% - 3 \times 10\%) = 70\,000$ Euro zur Anrechnung zu Verfügung.

Werden nun zur Bilanz für das Jahr 2020 100 000 Euro im Sinne des § 3 Abs. 2 angerechnet und entsprechend weniger Gewinndotierung vorgenommen, dann ist zuerst der Betrag aus dem „ältesten“ Anrechnungsjahr zu verbrauchen, im Beispiel also die 90.000 Euro aus dem Jahr 2016. Die restlichen 10 000 Euro können mit der Überdotierung des Jahres 2017 gegen gerechnet werden. Die verbleibenden anrechenbaren Beträge der Folgejahre 2021 lauten dann: $100\,000 \times (100\% - 4 \times 10\%) - 10\,000 = 50\,000$ Euro, 40 000 Euro im Jahr 2022, 30 000 Euro im Jahr 2023, 20 000 Euro im Jahr 2024, 10 000 Euro im Jahr 2025 und 0 Euro im Jahr 2026. Erfolgt im Beispiel mithin nach 2020 keine weitere Unterdotierung, entfielen die Anrechenbarkeit der Überdotierung aus dem Jahr 2017 im Wege der Abschreibung spätestens im Jahr 2026.

Zu § 4:

Die angeführte Mindestbemessungsgrundlage definiert die Gewinne aus der Lebensversicherung, an denen der Versicherungsnehmer wenigstens zu beteiligen ist. Die Definition einer abweichenden Bemessungsgrundlage bleibt dem Versicherungsunternehmen unbenommen. Diese muss aber jedenfalls für jedes Geschäftsjahr zu Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer zuzüglich allfälliger Direktgutschriften gemäß § 3 führen, die dem Zuweisungserfordernis der Mindestbemessungsgrundlage des § 4 zumindest entspricht. Ebenso sind für bestehende Versicherungsverträge vertragliche Verpflichtungen, die eine höhere Gewinnbeteiligung vorsehen, einzuhalten.

Gemäß **Abs. 1** ist die Mindestbemessungsgrundlage das versicherungstechnische Ergebnis ohne Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste gemäß Posten C der Aktiva (Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung) und ohne Abzug der Aufwendungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer. Anstatt der Kapitalerträge des technischen Geschäfts (§ 146 Abs. 4 Posten III.2. VAG 2016) wurden die Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge (§ 146 Abs. 5 Posten IV.2. VAG 2016) abzüglich Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen (§ 146 Abs. 5 Posten IV.3. VAG 2016) angesetzt, da unabhängig von der vorgenommenen Übertragung in die versicherungstechnische Rechnung die gesamten Nettokapitalerträge in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden sollen. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge

(§ 146 Abs. 5 Posten IV.5. VAG 2016), sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen (§ 146 Abs. 5 Posten IV.6. VAG 2016) und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (§ 146 Abs. 5 Posten IV.11. VAG 2016) sowie die Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 143 VAG 2016 (§ 146 Abs. 5 Posten IV.14.a. VAG 2016) und die Auflösung der Risikorücklage gemäß § 143 VAG 2016 (§ 146 Abs. 5 Posten IV.13.a. VAG 2016) sind beim Betrieb eines Versicherungsunternehmens unvermeidbar und sollen daher in der Mindestbemessungsgrundlage ebenfalls Berücksichtigung finden können.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau kann bei Versicherungsunternehmen zu Schwierigkeiten führen, einen in Anbetracht des herrschenden wirtschaftlichen Umfeldes relativ hohen Rechnungszins (beispielsweise gibt es laufende Verträge mit einem Garantiezins von 4%) am Kapitalmarkt dauerhaft zu erwirtschaften. § 3 Abs. 1 VU-HZV verpflichtet deshalb die Versicherungsunternehmen, eine Zinszusatzrückstellung für die gegenüber dem Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen zu bilden, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge aus der Finanzgebarung nicht zur Deckung dieser Verpflichtung ausreichen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Dotierung dieser Reserve kann gemäß Abs. 3 Z 3 für Zwecke der Finanzierung des Dotationsaufwands bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage ein Betrag in Abzug gebracht werden, der in dreifacher Hinsicht beschränkt ist (maximal 0,3 % des mittleren Deckungserfordernisses des Geschäftsjahres; maximal die Hälfte des aktuellen Soll-Dotationsaufwands der Zinszusatzrückstellung und keine negative Mindestbemessungsgrundlage aus den Posten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 14). Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass der Posten gemäß Abs. 1 Z 15 die kleinere der beiden erst genannten Größen nicht übersteigen darf. Gemäß § 3 Abs. 6 VU-HZV kann, wenn das Rückstellungserfordernis des Geschäftsjahres geringer als das des Vorjahres ist, die Zinszusatzrückstellung in diesem Ausmaß aufgelöst werden. Die aufgelöste Rückstellung ist der Bemessungsgrundlage solange zuzuführen, bis die Summe der bisher für die Dotierung in Abzug gebrachten Beträge erreicht ist.

Gemäß **Abs. 3** werden die übernommene Rückversicherung (indirektes Geschäft) sowie die Teile der Erträge, die nicht auf das Deckungserfordernis der Versicherungsnehmer entfallen, außer Acht gelassen. Daher müssen etwa die Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge um jene Teile gekürzt werden, die nicht auf Versicherungsverträge der klassischen Lebensversicherung, der betrieblichen Kollektivversicherung oder der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung entfallen. Dies können etwa Teile sein, die der fondsgebundenen Lebensversicherung oder der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zuzurechnen sind. Bei der übernommenen Rückversicherung ist davon auszugehen, dass das zedierende Versicherungsunternehmen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung trifft.

Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, wurde der verpflichtende Ansatz latenter Steuern in § 198 Abs. 9 und 10 UGB normiert. In § 235 UGB wurde auch eine Ausschüttungssperre bei Aktivierung latenter Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB normiert. Demnach dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, soweit die danach verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem aktivierten Betrag mindestens entsprechen. Daher ist es konsequent, in **Abs. 4 Z 3** die Zuführung bzw. Auflösung latenter Steuern nicht in die Basis für die Mindestgewinnbeteiligung einfließen zu lassen.

Abs. 5 sieht vor, dass das Kostenergebnis unter folgenden Umständen nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen wird: Einerseits vereinnahmt das Versicherungsunternehmen nicht nur Kostengewinne, ohne den Versicherungsnehmer daran zu beteiligen, sondern es gehen auch Kostenverluste ausschließlich zu Lasten des Eigenkapitals des Unternehmens und diese Kostenverluste schmälern nicht die Gewinnbeteiligung des Versicherungsnehmers. Andererseits muss der Versicherungsnehmer dann bereits vor Vertragsabschluss über die Höhe der Kosten informiert werden (§ 253 Abs. 1 VAG 2016), um eine profunde Entscheidungsgrundlage zu haben. Die Kostenregelung muss klar und verständlich (§ 6 Abs. 3 KSchG), inhaltlich durch tatsächliche Kosten gerechtfertigt (§ 879 Abs. 3 ABGB) sein und darf nicht überraschend im Sinne des § 864a ABGB sein. Es sind daher die konkreten Kosten dem Tarif entsprechend zu vereinbaren.

Zu § 5:

Insbesondere in Niedrigzinsphasen und mit volatiler werdenden Kapitalmärkten soll es für Versicherungsunternehmen möglich sein, Versicherungsprodukte anzubieten, die über stärkere Ausgleichsmechanismen für schwankende Kapitalerträge verfügen. Eine stärkere Gewichtung der Schlussgewinnanteile, die bis zum Ende der Laufzeit schwanken können, ist ein möglicher Mechanismus.

Diese Bestimmung regelt die Anforderungen an jene Schlussgewinne, die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung geführt werden. Der Schlussgewinnfonds gehört gemäß den Einschränkungen des § 5 zu den noch nicht erklärten Gewinnen gemäß § 92 Abs. 5 VAG 2016 und ist daher gemäß § 159 Abs. 4 Z 3 VAG 2016 bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Ermittlung der Solvabilität auszuscheiden. Mit **Abs. 4**

wird die Höhe der Schlussgewinne begrenzt, um sicherzustellen, dass im Sinne der Angemessenheit der Gewinnbeteiligung der überwiegende Teil der Gewinne zeitgerecht zugeteilt wird.

Zu § 6:

Mit **Abs. 1** wird die gängige Praxis normiert, dass der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren im Rahmen des Jahresabschlusses die Anteile der Gewinne festlegen.

Grundsätzlich wird gemäß **Abs. 2** bei Verträgen, bezüglich derer keine explizite Zuteilung der Vermögenswerte erfolgt, weiterhin von einer einheitlichen Gewinnbeteiligung aus den Kapitalerträgen ausgegangen. Unterschiedliche Garantien und Optionen, für die keine Prämien vorgesehen sind, die auch vom Versicherungskollektiv getragen werden, rechtfertigen allerdings eine sachliche Differenzierung in der Gewinnbeteiligung. Solche Prämien sind somit im Rahmen der Gewinnbeteiligung zu berücksichtigen. Kriterien, bezüglich derer eine sachliche Differenzierung in der Höhe der Gewinnbeteiligung gerechtfertigt sein kann, sind etwa die Zugehörigkeit zu einer Deckungsstockabteilung, eine gemeinsame Veranlagungsstrategie bei Verträgen in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung, die Vertragslaufzeit und die Verweildauer. Einerseits resultiert dies aus dem Gebot der Tarifseltstragung (§ 92 Abs. 3 VAG 2016). Andererseits ist eine Quersubventionierung zwischen Vertragsbeständen mit unterschiedlichen Tarifen und Rechnungsgrundlagen unzulässig (Braumüller, Versicherungsaufsichtsrecht [2000] 242). Ebenso geht der VwGH davon aus, dass überschussberechtigte Versicherungsnehmer vor einer allfälligen Verlustanlastung, verursacht durch einen Tarif (mit höherem Rechnungszins), zu schützen sind (Zl 2006/17/0132). Zudem ist die Übernahme auch von Veranlagungsrisiko Grund dafür, dass die Überschüsse zum Teil dem Versicherungsunternehmen zugutekommen.

Abs. 3 normiert, binnen welches Zeitraums die „erklärten“ laufenden Gewinne bzw. die „festgelegten“ Schlussgewinne zugeteilt bzw. zugewiesen werden müssen.

Gemäß **Abs. 4** hat das Versicherungsunternehmen wie bisher die Möglichkeit, dass für Schlussgewinne, die die letzte laufende Gewinnzuteilung nicht überschreiten, eine Rückstellung unterbleiben kann.

Zu § 7:

Da ab dem Geschäftsjahr 2013 die Bildung der Zinszusatzrückstellung explizit geregelt ist, ist eine bereits vorher gemäß § 3 Höchstzinssatzverordnung, BGBl. Nr. 70/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 354/2012, gebildete Rückstellung, zumindest innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren zu jeweils gleichen Teilen verursachungsgerecht wieder aufzulösen. Das heißt, erfolgte die Dotierung dieser Rückstellung zulasten der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016, hat bei der Auflösung eine entsprechende Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen. Aufwendungen zur Dotierung sollen sich nicht zulasten der Versicherten auswirken. Eine Anrechnung der bereits gebildeten Rückstellung auf die zu bildende Zinszusatzrückstellung ist nicht möglich.

Die Vorschrift regelt neben den Übergangsbestimmungen das Inkrafttreten der Verordnung.